

EUROPÄISCHES PARLAMENT



GENERALDIREKTION – INTERNE POLITIKBEREICHE
Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

MITTEILUNG an die MITGLIEDER

Mündliche Anfrage Nr. 12/6/2007 von Chris Davies

Gemäß Artikel 187 der Geschäftsordnung erhalten Sie im Folgenden eine mündliche Anfrage an die Kommission.

Betrifft: Stand der Umsetzung der Altfahrzeug-Richtlinie

Die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge sollte bis zum 21. April 2002 umgesetzt werden (Artikel 10 Absatz 1).

Die den Mitgliedern des Umweltausschusses zur Verfügung gestellten neuesten Informationen^[1] weisen jedoch auf verschiedene Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der Altfahrzeug-Richtlinie hin, darunter:

- die unterschiedliche Qualität der statistischen Angaben zur Kraftfahrzeugverschrottung in Europa
- die Ausfuhr von Gebrauchtwagen, ehe sie zu Altfahrzeugen werden
- die Verschrottung durch nicht zugelassene Betreiber, was bedeutet, dass die Entsorgung auf umweltschädliche Weise erfolgt
- Aufgabe und Abstellen von Altfahrzeugen in Garagen
- spät anlaufende Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen, die den Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Richtlinie nicht in vollem Maße widerspiegeln
- Zunahme der Kosten für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen
- die Komplexität der Verwaltungsbestimmungen
- Unzulänglichkeiten bei den praktischen Vorkehrungen für die kostenlose Rücknahme, unter anderem in Bezug auf die Dichte des Entsorgungsnetzes und die Finanzierung

^[1] Schlussfolgerungen der IEEP-Studie „Altfahrzeug-Richtlinie: eine Bewertung des derzeitigen Stands der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten“, die vom EP in Auftrag gegeben wurde und auf der folgenden Website eingesehen werden kann http://www.europarl.europa.eu/compar/envi/externalexpertise/environment_en.htm

- Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Ziels für „Wiederverwendung und Verwertung“ von 85 % und des Ziels für „Wiederverwendung und Recycling“ von 80 % bis zum 1. Januar 2006 gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Altfahrzeug-Richtlinie^[12])
- Probleme beim Recycling von Glas, Kunststoffen und anderen Werkstoffen

Wie beweisen die Mitgliedstaaten, dass sie die Ziele für Wiederverwendung, Recycling und Verwertung erfüllt haben? Welche Methode verwenden die Mitgliedstaaten, um solche Daten zu erzeugen und zusammenzustellen?

Würde die Kommission zu diesen Mängeln Stellung nehmen?

27. April 2007

^[12] Hinweis: Wie im zweiten Unterabsatz von Artikel 7 Absatz 2 der Altfahrzeug-Richtlinie vorgesehen, hat die Kommission (im Januar 2007) einen Bericht über die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Ziele vorgelegt, die ab dem 1. Januar 2015 für „Wiederverwendung und Verwertung“ und für „Wiederverwendung und Recycling“ gelten sollen (Dokumente KOM(2007) 5, SEK(2007) 14, SEK(2007) 15).